

Landeskriminalamt Berlin

Betreff: Preisinformation

7. September 2012

Sehr geehrter Herr

die Upgrade und Support Lizenz für ihr System läuft am 19.12.2012 und die Lizenz für ihr Produkt am 23.02.2013 aus. Um Ihnen nach Ablauf der Lizenzfristen weiterhin den gewohnten Support zukommen zu lassen wird eine Verlängerung der Lizenzen nötig.

Folgende Erweiterungen können wir Ihnen anbieten:

Upgrades & Support


- Software Upgrades & Support von 20.12.2012 – 19.12.2013 (Jahr 2)
- Software Upgrades & Support von 20.12.2013 – 19.12.2014 (Jahr 3)
- Software Upgrades & Support von 20.12.2014 – 19.12.2015 (Jahr 4)
- Software Upgrades & Support von 20.12.2015 – 19.12.2016 (Jahr 5)
- Software Upgrades & Support von 20.12.2016 – 19.12.2017 (Jahr 6)

Software Upgrades & Support

- Software Upgrades & Support von 24.02.2013 – 23.02.2014 (Jahr 2)
- Software Upgrades & Support von 24.02.2014 – 23.02.2015 (Jahr 3)
- Software Upgrades & Support von 24.02.2015 – 23.02.2016 (Jahr 4)
- Software Upgrades & Support von 24.02.2016 – 23.02.2017 (Jahr 5)

Die Preisinformation ist gültig bis  
Zahlungskonditionen:

3 Monate nach Angebotsabgabe  
10 Tage nach Bestellung



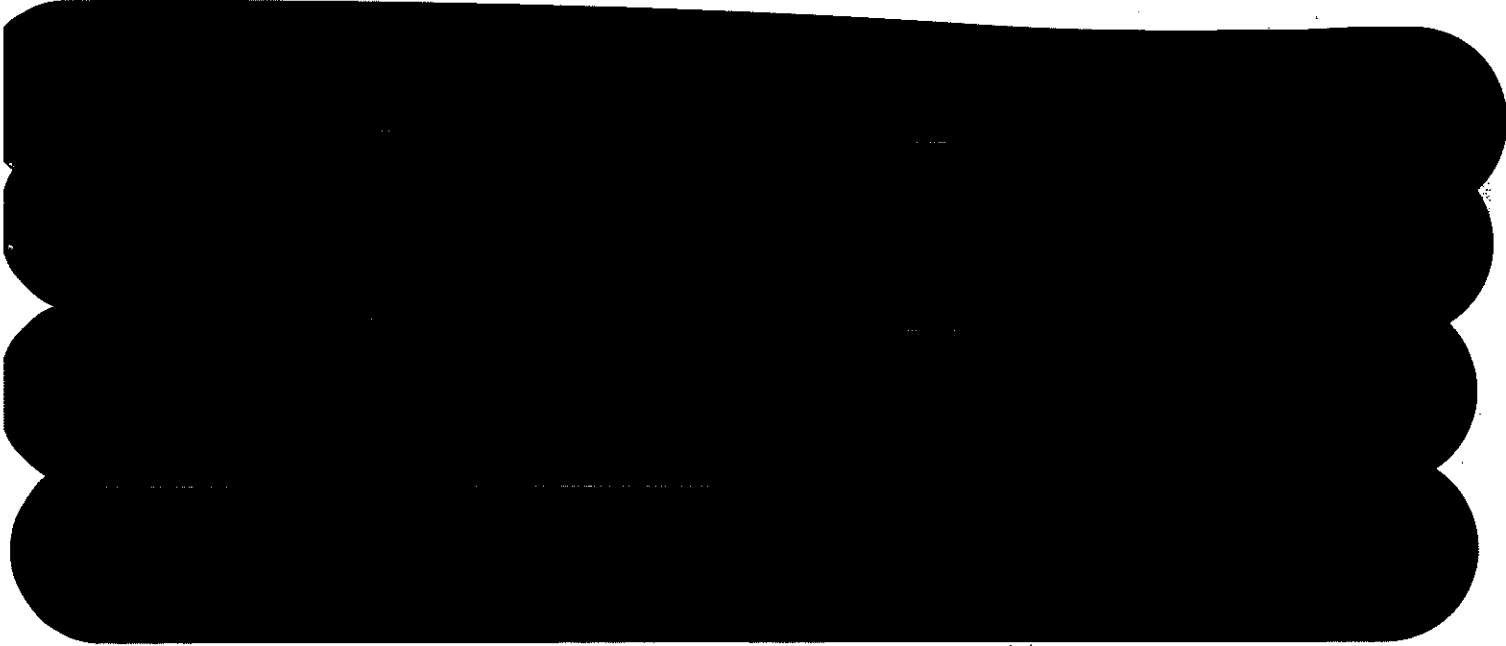
Alle Preise incl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Rabattiertes Angebot ist nur gültig bei der Bestellung der [redacted] Software Upgrade & Supports für die Jahre 2-6, [redacted] Software Upgrade & Supports für die Jahre 2-5 und den folgenden Zahlungsbedingungen.

100% des jährlichen zuzahlenden Auftragswertes werden bei Anfang der jeweiligen Supportperiode innerhalb 10 Tage nach Erhalt der Rechnung Brutto fällig.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]



Preisinformation:

Nr.	Beschreibung	Modell	Anzahl	Einzelpreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
1	Software Update & Upgrade				
1.1	12 Monate Software Update und Upgrade Erweiterung vom 20.12.2012 -- 19.12.2013	JAHR 2	1		
1.2	12 Monate Software Update und Upgrade Erweiterung vom 20.12.2013 -- 19.12.2014	JAHR 3	1		
1.3	12 Monate Software Update und Upgrade Erweiterung vom 20.12.2014 -- 19.12.2015	JAHR 4	1		
1.4	12 Monate Software Update und Upgrade Erweiterung vom 20.12.2015 -- 19.12.2016	JAHR 5	1		
1.5	12 Monate Software Update und Upgrade Erweiterung vom 20.12.2016 -- 19.12.2017	JAHR 6	1		
2	Software Update & Upgrade				
2.1	12 Monate Software Update und Upgrade Erweiterung vom 24.02.2013 -- 23.02.2014	JAHR 2	1		
2.2	12 Monate Software Update und Upgrade Erweiterung vom 24.02.2014 -- 23.02.2015	JAHR 3	1		
2.3	12 Monate Software Update und Upgrade Erweiterung vom 24.02.2015 -- 23.02.2016	JAHR 4	1		
2.4	12 Monate Software Update und Upgrade Erweiterung vom 24.02.2016 -- 23.02.2017	JAHR 5	1		
Gesamtsumme für 60 Monate Software Update und Upgrade Erweiterung					161.058,48 €



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

PARTEIEN

„VERKÄUFER“; 

Und:

„KÄUFER“; Landeskriminalamt Berlin, mit Hauptgeschäftssitz in Berlin, Deutschland.

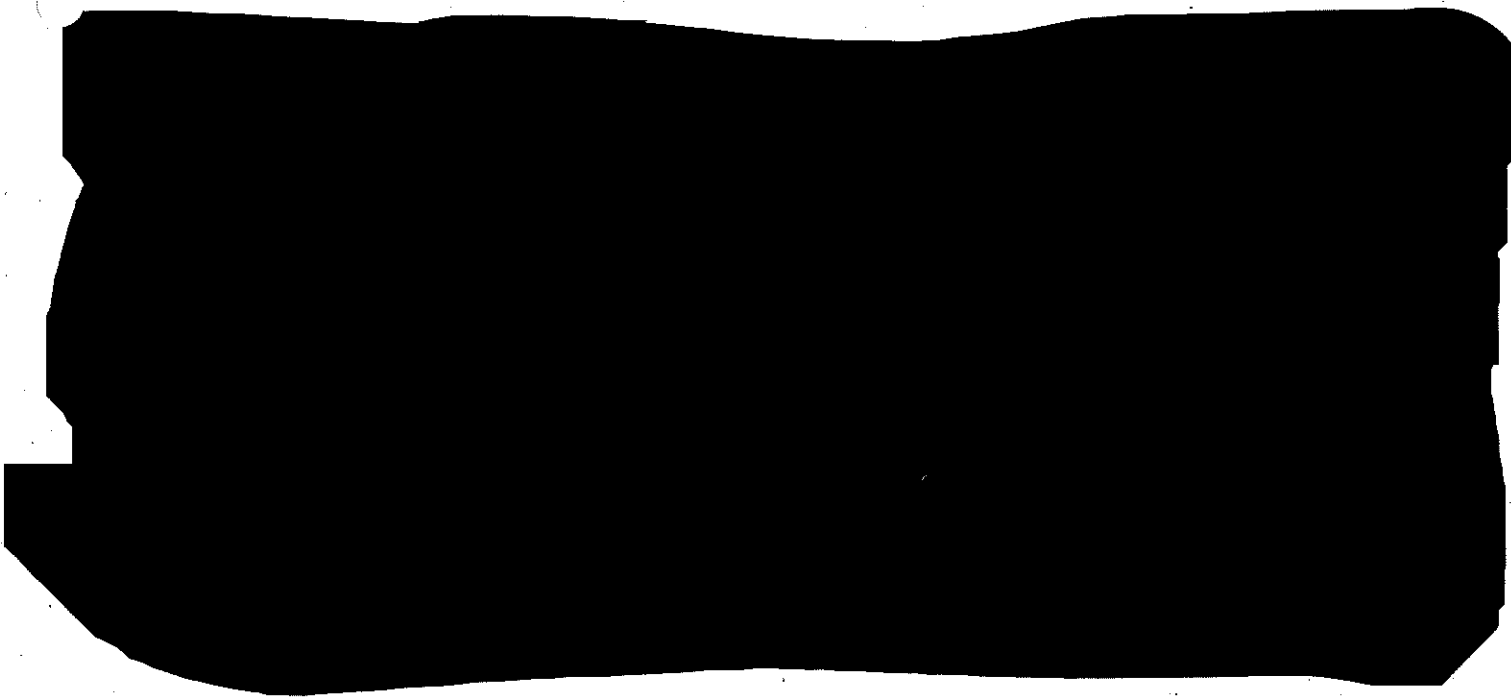
Paragraph 1: BEREITSTELLUNG

- 1.1. Der KÄUFER stimmt dem Kauf und der VERKÄUFER dem Verkauf und der Bereitstellung der Ausrüstung, wie im Angebot zu diesem Vertrag (die „Ausrüstung“) benannt, und anderer hier aufgeführter Leistungen unter den im Folgenden aufgeführten Bedingungen zu:

Paragraph 2: VERTRAGSPREIS

- 2.1. Der für die Ausrüstung fällige Gesamtpreis Brutto beträgt 161,058.48 €. (Im Folgenden „der Preis“ genannt)

Paragraph 3: ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 3.1. 100% des jährlichen zuzahlenden Auftragswertes werden bei Anfang der jeweiligen Supportperiode innerhalb 10 Tage nach Erhalt der Rechnung Brutto fällig.
- 

- 3.2. Der KÄUFER zahlt den Preis an den VERKÄUFER per Banküberweisung auf das folgende Konto ein:

[REDACTED]

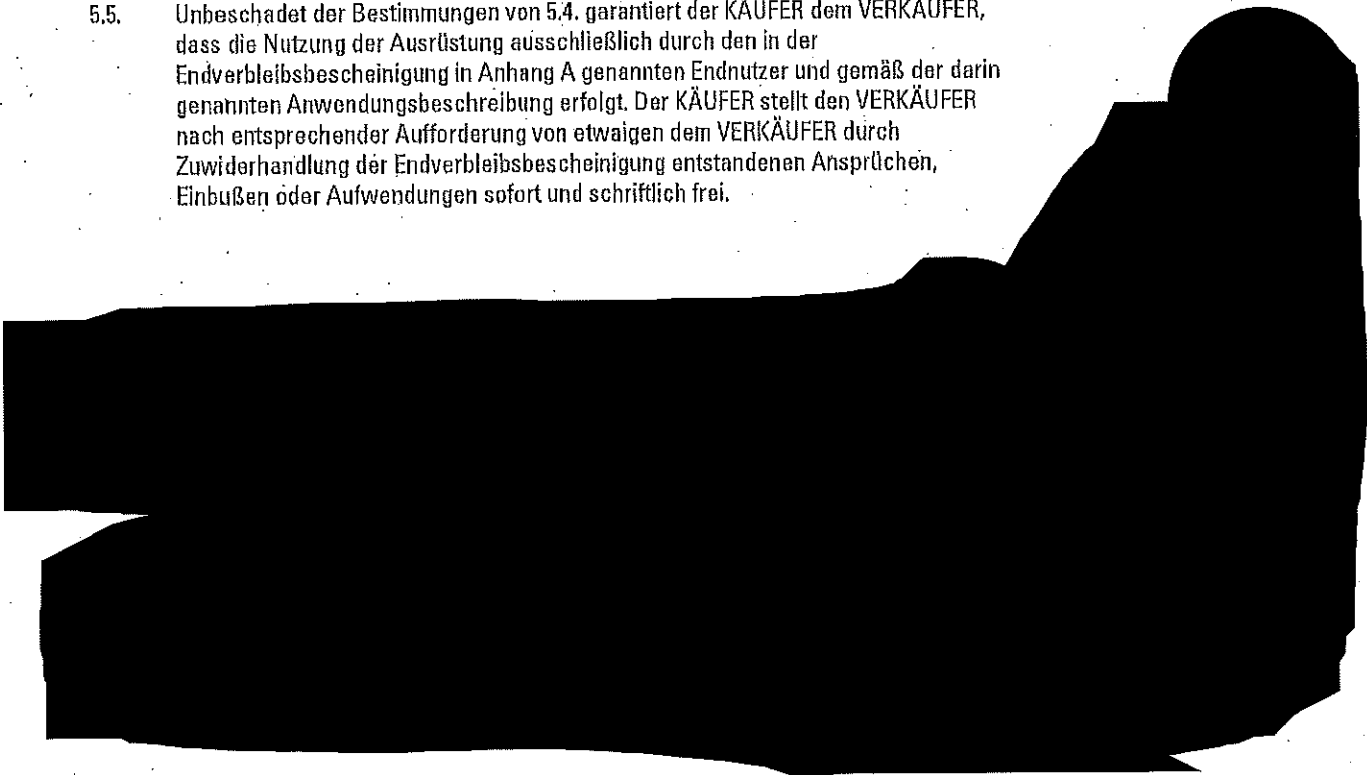
BIC/Swift-Code: [REDACTED]  
Bankleitzahl: [REDACTED]  
Kontonummer: [REDACTED]  
IBAN: [REDACTED]  
Kontoinhaber: [REDACTED]

#### Paragraph 4: LIEFERUNG

- 4.1. Der VERKÄUFER bereitet die Ausrüstung für die Lieferung zum gemeinsam und schriftlich vereinbarten Termin vor – wenn kein solcher Termin festgelegt wurde, dann innerhalb von 5-6 Wochen, ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Vertrages. Dieser Vertrag tritt mit dem Datum in Kraft, an dem er von der letzten Vertragspartei unterzeichnet wurde.
- 4.2. Der KÄUFER teilt dem VERKÄUFER 2-3 Tage im Voraus zumutbare Änderungen im Auslieferungsplan mit. Ob Änderungen akzeptiert werden, liegt im Ermessen des VERKÄUFERS; er informiert innerhalb von 3 Arbeitstagen, ob die Änderung angenommen werden können.
- 4.3. Die Ausrüstung ist:
1. Lieferbedingungen, [REDACTED] Deutschland  
entsprechend [REDACTED]
  2. 100 % neu, 2012 produziert.
  3. Ursprung in der EU.
  4. gemäß aller dem KÄUFER vom VERKÄUFER bereitgestellten schriftlichen Spezifikationen, die automatisch Vertragsbestandteil hiernit werden.
  5. begleitet von allen zugehörigen Vertragsleistungen, die im Angebot aufgelistet sind.
  6. inklusive der in Paragraph 13 benannten Schulung und Handbücher.
- [REDACTED]



Paragraph 5: ENDVERBLEIBSBESCHEINIGUNG

- 5.1. Innerhalb von 21 Tagen nach Vertragsschluss liefert der KÄUFER dem VERKÄUFER die Endverbleibsbescheinigung gemäß Anhang A und der Rechtsgrundlage der Gründung seiner Organisation (z. B. Nachrichtengesetz, Anti-Terror-Gesetz), unter dem der Endnutzer agiert.
  - 5.2. Die Endverbleibsbescheinigung wird von den in Anhang A genannten Personen ausgestellt, oder von Personen mit ausreichend Autorität und Verantwortung, die vom VERKÄUFER gebilligt werden.
  - 5.3. Der VERKÄUFER ist nicht verpflichtet, Ausrüstung herzustellen oder zu liefern, die nicht Gegenstand der Endverbleibsbescheinigung ist.
  - 5.4. Im Fall, dass der VERKÄUFER erfährt bzw. berechtigten Grund zur Annahme hat, dass
    - 5.4.1. eine Endverbleibsbescheinigung nicht ordnungsgemäß durch die in Anhang B genannten Personen oder andere vom VERKÄUFER zugelassene Personen ausgefertigt wurde,
    - 5.4.2. die Ausrüstung oder Teile davon von einem anderen als dem genannten Endnutzer oder nicht ausschließlich auf die in der Endverbleibsbescheinigung festgelegte Weise genutzt werden,  
dann erlöschen alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des VERKÄUFERS (z. B. Lieferung, Kundenbetreuung, Schulung, Wartung, Garantie). Zudem ist in dem Fall der KÄUFER nach Aufforderung des VERKÄUFERS verpflichtet, die Rückgabe der Ausrüstung an den VERKÄUFER zu veranlassen.
  - 5.5. Unbeschadet der Bestimmungen von 5.4. garantiert der KÄUFER dem VERKÄUFER, dass die Nutzung der Ausrüstung ausschließlich durch den in der Endverbleibsbescheinigung in Anhang A genannten Endnutzer und gemäß der darin genannten Anwendungsbeschreibung erfolgt. Der KÄUFER stellt den VERKÄUFER nach entsprechender Aufforderung von etwaigen dem VERKÄUFER durch Zuwiderhandlung der Endverbleibsbescheinigung entstandenen Ansprüchen, Einbußen oder Aufwendungen sofort und schriftlich frei.
- 

#### Paragraph 6: VERPACKUNG

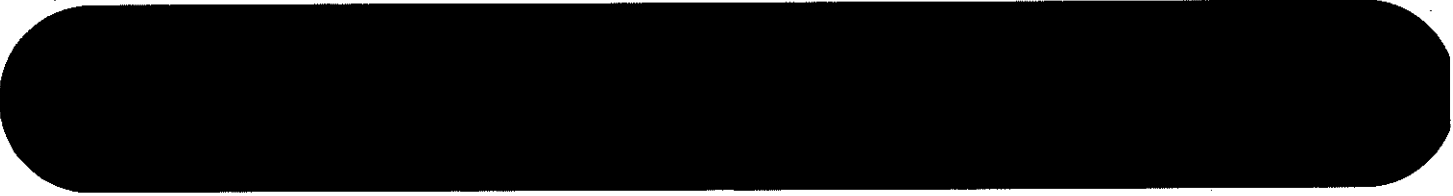
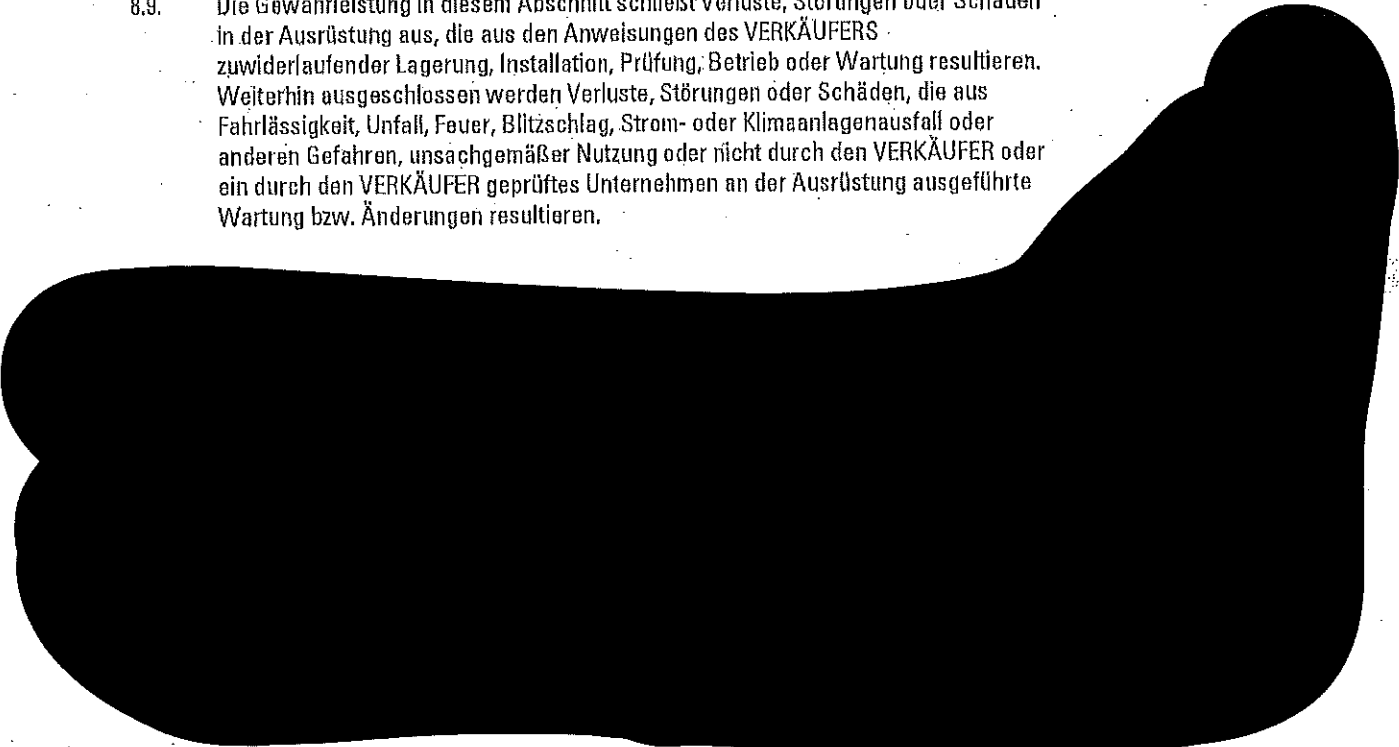
- 6.1. Die Waren müssen in neuer, unbenutzter und wasserabweisender Verpackung gemäß den geltenden Standards für den Versand verpackt sein, um sicherzustellen, dass sie beim Laden und Umladen auf Pkw und Flugzeuge unversehrt bleiben.
- 6.2. Gibt der KÄUFER einen anderen Bestimmungsort an, als in den Einzelheiten zur Lieferung in diesem Vertrag festgelegt, so stellt der VERKÄUFER durch zusätzliche Verpackung der Produkte sicher, dass diese während des Transports zum endgültigen Bestimmungsort nicht beschädigt werden.

#### Paragraph 7: EIGENTUMSRECHT UND VERLUSTRISIKO

- 7.1. Jedes Teil der Ausrüstung geht nach vollständiger Bezahlung gemäß Klausel Nr. 3.1. in das Eigentum des KÄUFERS über.
- 7.2. Vorbehaltlich 7.3. trägt der VERKÄUFER das wie auch immer geartete Verlust- bzw. Schadensrisiko an der Ausrüstung, bis die Waren am Hafen oder Flughafen vom Transportmittel entladen werden, gemäß den geltenden Incoterms Bestimmungen (Klausel 4.3.1).
- 7.3. Der KÄUFER muss den VERKÄUFER innerhalb von 5 Werktagen nach der erfolgten Lieferung über etwaige Mängel oder Fehler in Kenntnis setzen, die nach Auspacken und angemessener Inspektion feststellbar sind. Ansonsten verfallen alle Ansprüche.

#### Paragraph 8: GEWÄHRLEISTUNG

- 8.1. Der VERKÄUFER garantiert, dass die Ausrüstung (einschließlich jedes darin enthaltene Software-Produkt) unter der Bedingung des zweckgemäßen Einsatzes über einen Zeitraum von einem (1) Jahr („Gewährleistungsdauer“) im Wesentlichen frei von Material- und Fabrikationsfehlern ist. Dieser Zeitraum beginnt frühestens –je nachdem, welcher Zeitraum eher eintritt -
  - 8.1.1. zwei Monate nach Lieferung, oder
  - 8.1.2. bei Abnahme und der ersten Inbetriebnahme der Ausrüstung durch den KÄUFER.
- 8.2. Die Haftung des VERKÄUFERS nach der vorstehenden Garantie beschränkt sich auf Produktersatz (CIP CITY/Fracht und Versicherung bezahlt bis zum vereinbarten Bestimmungsort), Fehlerbeseitigung oder Rücknahme der Ausrüstung und Erstattung des Kaufpreises nach Ermessen des VERKÄUFERS. Versand und Versicherung gehen auf Kosten des VERKÄUFERS.

- 
- 8.3. Der VERKÄUFER übernimmt keinerlei anderweitige Gewährleistung. Versuche, andere Gewährleistungen geltend zu machen, sind unzulässig.
- 8.4. Bedingung dieser Gewährleistung ist, dass dem VERKÄUFER etwaige Material- bzw. Fabrikationsfehler umgehend mitgeteilt werden müssen, sobald der KÄUFER Kenntnis von diesen hat. Insoweit gilt Klausel 7.3.
- 8.5. Die Ausrüstung sowie jegliches Zubehör müssen verbindlich angenommen werden vor Ablauf von zwei Monaten nach Abschluss von Lieferung, Installation und Schulung, sofern der KÄUFER dem VERKÄUFER schriftlich nichts Anderweitiges mitgeteilt hat.  
Der KÄUFER nimmt zur Kenntnis, dass es aufgrund des ständigen Wandels der IT-Umgebung und -Technologie möglich ist, dass die Ausrüstung den geforderten Spezifikationen nicht in allen IT-Umgebungen entspricht. Das kann unterschiedlichen Anti-Virus- bzw. Anti-Intrusions-Lösungen, Software-Ständen und Betriebssystemen des Zielsystems oder anderen Software-Anwendungen geschuldet sein, die die Ausführung der gewünschten Funktionen der Ausrüstung („Abwehr“) verhindern oder stören.
- 8.6. Der VERKÄUFER überwacht die Abwehr, von der er durch eigene Quellen oder durch Berichte der Endnutzer Kenntnis erlangt und bemüht sich darum, Upgrades, Lösungen oder andere Anpassungen zu entwickeln und dem KÄUFER regelmäßig zur Verfügung zu stellen.
- 8.7. Der VERKÄUFER bemüht sich, alle Mängelbeseitigungen oder Ersatzlieferungen innerhalb von vier Wochen, ab dem Datum, an dem der KÄUFER den VERKÄUFER über den Mangel in Kenntnis setzt, auszuführen.
- 8.8. Nachgebesserte oder ersetzte Ausrüstung oder Teile davon haben eine Garantiedauer von 6 Monaten ab dem Datum ihrer Lieferung an den KÄUFER oder längstens bis zum Ende der ursprünglichen Garantiedauer.
- 8.9. Die Gewährleistung in diesem Abschnitt schließt Verluste, Störungen oder Schäden in der Ausrüstung aus, die aus den Anweisungen des VERKÄUFERS zuwiderlaufender Lagerung, Installation, Prüfung, Betrieb oder Wartung resultieren. Weiterhin ausgeschlossen werden Verluste, Störungen oder Schäden, die aus Fahrlässigkeit, Unfall, Feuer, Blitzschlag, Strom- oder Klimaanlagenausfall oder anderen Gefahren, unsachgemäßer Nutzung oder nicht durch den VERKÄUFER oder ein durch den VERKÄUFER geprüftes Unternehmen an der Ausrüstung ausgeführte Wartung bzw. Änderungen resultieren.
- 



## Paragraph 9: Software und Software-Dokumentationslizenz

- 9.1. Vorbehaltlich der Zahlung der in Anhang B aufgeführten Lizenzgebühr erteilt der VERKÄUFER dem KÄUFER eine nicht-exklusive und nicht-übertragbare Lizenz, um die vom VERKÄUFER installierte oder vom VERKÄUFER zur Installation in der Ausrüstung überlassene Software („Software“) zu nutzen, jedoch nur in Verbindung mit der Nutzung der Ausrüstung an der in Anhang B festgelegten Stätte oder einem Ort im Land des KÄUFERS, über den der KÄUFER den VERKÄUFER in regelmäßigen Abständen informiert und zu diesem Zweck die vom VERKÄUFER zur Verfügung gestellte Software-Dokumentation nutzt.
- 9.2. Die Lizenz zur Nutzung der Software und der Dokumentation gilt so lange, wie die Software vom KÄUFER in der Ausrüstung genutzt wird und die Ausrüstung Eigentum des KÄUFERS bleibt.
- 9.3. Die Software enthält möglicherweise Free- oder Shareware, die der VERKÄUFER von einem Drittanbieter erhalten hat. Der VERKÄUFER hat keine Lizenzgebühr für das Einfügen von Free- oder Shareware gezahlt, und dem KÄUFER wird für die Nutzung keine Lizenzgebühr berechnet. Der KÄUFER nimmt zur Kenntnis und ist einverstanden, dass der VERKÄUFER keinerlei Gewährleistung und Haftung für den Besitz und/oder die Nutzung der Free- oder Shareware durch den KÄUFER übernimmt.
- 9.4. Einige Programme der Software und/oder Teile der Software-Dokumentation können Eigentum von Lizenzgebern des VERKÄUFERS sein. Solche dritten Parteien sind die Nutznießer dieser Geschäftsbedingungen, da die AGB die Software dritter Parteien schützen. Der KÄUFER ist einverstanden, dass diese dritten Parteien ihre Geschäftsbedingungen, soweit erforderlich, direkt gegenüber dem KÄUFER durchsetzen können.
- 9.5. Der VERKÄUFER stellt keine Quellcodes zur Verfügung.
- 9.6. Der KÄUFER verpflichtet sich, die Regeln zu Nutzung, Geheimhaltung, Copyright usw. in den Nutzungsbedingungen der Software zu befolgen. Diese sind beim Öffnen der relevanten Anwendungen nachzulesen. Diese Nutzungsbedingungen unterliegen bei widersprüchlichen Formulierungen den Bedingungen dieses Vertrags.
- 9.7. Unbeschadet aller hier festgehaltenen anderslautenden Angaben haftet der VERKÄUFER weder für wirtschaftliche, indirekte, resultierende, zugehörige oder besondere Schäden, Kosten, Verluste oder Ausgaben jeglicher Art seitens des KÄUFERS, noch haftet der VERKÄUFER für Verluste aller Art (z. B. Nutzungsausfälle).

Datenverluste, Einnahmeverluste, entgangener Gewinn) oder Forderungen von Endnutzern wegen Nutzungsausfällen oder Störungen aufgrund der Nutzung oder Wartung der Software.

- 9.8. Aufgrund der Art des Produkts haftet der VERKÄUFER nicht für Forderungen oder Strafverfolgungen, die aus der Ausrüstungs- und Software-Nutzung des KÄUFERS entstehen.
- 9.9. In der Software und allen Materialien und Handbüchern zur Software und Ausrüstung wird die englische Sprache verwendet.

#### Paragraph 10: Beilegung von Streitfällen

- 10.1. Ergeben sich Streitfälle oder Unstimmigkeiten aus diesem Vertrag oder aus Leistungsvereinbarungen, versuchen beide Parteien, einen gütlichen Vergleich innerhalb von 6 Monaten zu schließen.
- 10.2. Der Versuch, zu einem gütlichen Vergleich zu gelangen, wird als gescheitert betrachtet, sobald eine Partei die andere hierüber schriftlich informiert.
- 10.3. Gelingt es nicht, einen gütlichen Vergleich zu schließen, kann die Streitsache von einer der beiden Parteien, unter Ausschluss des Rechtsweges, an ein Schiedsgericht in Deutschland durch [einen] Schlichter unter den Schlichtungsregeln der Internationalen Handelskammer weitergeleitet werden.
- 10.4. Der Schiedsspruch muss schriftlich ausgefertigt werden. Der Schlichter entscheidet, wie die Kosten der Schlichtung zwischen den Parteien aufgeteilt werden.
- 10.5. Die Schlichtung erfolgt in deutscher Sprache. Es wird deutsches Recht angewendet, wobei die UN-Konvention zum Kaufrecht keine Anwendung findet.

#### Paragraph 11: Recht und Sprache

- 11.1. Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.
- 11.2. Vorbehaltlich des Paragraphs 10 sind ausschließlich deutsche Gerichte zuständig (anders als bei der Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen).
- 11.3. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (UNK) wird ausgeschlossen.
- 11.4. Die Sprache dieses Vertrages ist Deutsch.

#### Paragraph 12: ERSATZTEILE

- 12.1. Der VERKÄUFER verpflichtet sich, weiterhin über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab dem Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages für die Ausrüstung benötigte Ersatzteile herzustellen und zu liefern. Die Lieferung erfolgt mittels separaten Vertrag.
- 12.2. Der VERKÄUFER liefert Ersatzteile auf Form-Passform-Funktions-Basis zu allgemeinen, jeweils zu vereinbarenden Geschäftsbedingungen, jedoch zu angemessenen Preisen gemäß der zu der Zeit geltenden veröffentlichten Preisliste des VERKÄUFERS. Ersatzteile unterliegen einer Gewährleistungsdauer von 6 Monaten ab Lieferung.

#### Paragraph 13: SCHULUNG UND HANDBÜCHER

- 13.1. Der VERKÄUFER stellt im Land des KÄUFERS die Schulung, Anleitung und Einweisung für die Erstinstallation der Ausrüstung wie beschrieben in der Preisliste zur Verfügung.  
Die Reise- und Unterbringungskosten des Schulungsleiters werden vom VERKÄUFER getragen. Die für die Schulung benötigte Infrastruktur wird vom KÄUFER bereitgestellt, und der KÄUFER ist verantwortlich für die Beschaffung der notwendigen Visa und anderen Genehmigungen.  
Der VERKÄUFER stellt entsprechende Wartungs- und Benutzerhandbücher, - Richtlinien und Blockdiagramme zur Verfügung.  
Jegliche Schulungsmaterialien und Anweisungen sowie die Benutzeroberfläche sind in englischer Sprache verfasst. Es liegt im Verantwortungsbereich des KÄUFERS, möglicherweise notwendige Sprachkurse oder Dolmetscher zur Verfügung zu stellen.

#### Paragraph 14: VERTRAGSAUFLÖSUNG

- 14.1. Der KÄUFER darf, unbeschadet anderer Rechtsmittel gegen den VERKÄUFER, und vorausgesetzt, der KÄUFER verstößt zu der Zeit nicht gegen diesen Vertrag, die Software-Lizenz oder die Endverbleibsbescheinigung, diesen Vertrag durch umgehende schriftliche Mitteilung in folgenden Fällen kündigen:
- 14.1.1. Die Ausrüstung und andere Vertragsleistungen (oder wesentliche Bestandteile davon) sind nicht innerhalb der in diesem Vertrag vereinbarten Frist (oder einer etwaigen vom KÄUFER eingeräumten Fristverlängerung) geliefert worden und dem VERKÄUFER gelingt es nicht, dem KÄUFER schriftlich ein endgültiges Lieferdatum zu nennen, oder


- 14.1.2. im Falle von wesentlichen Vertragsbrüchen außer Nichtlieferung und wie in 14.1.3. aufgeführt, wenn es dem VERKÄUFER nach schriftlicher Mitteilung durch den KÄUFER innerhalb von 21 Tagen nicht gelingt, schwerwiegende Verletzungen dieses Vertrages zu beheben.
- 14.1.3. Wenn die Ausrüstung eine essenzielle Funktion während der Gewährleistungsdauer nicht erfüllt (aus Gründen, die von der Gewährleistung nicht ausgeschlossen sind) und der VERKÄUFER das Versagen nicht innerhalb von 10 Tagen (oder einer etwaigen vom KÄUFER schriftlich gewährten längeren Frist) nach Empfang einer Kündigungsmitteilung durch den KÄUFER beseitigen kann,
- 14.2. Kündigt der KÄUFER diesen Vertrag gemäß dieser Klausel, dann:
  - 14.2.1. Erfolgt die Kündigung innerhalb der Gewährleistungsfrist, erstattet der VERKÄUFER dem KÄUFER den Preis, unter dem Vorbehalt, dass der KÄUFER dem VERKÄUFER jegliche Ausrüstung und andere physikalische Vertragsleistungen auf Kosten des VERKÄUFERS zurückgibt.
  - 14.2.2. Erfolgt die Kündigung nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, bezieht sich die Kündigung lediglich auf die laufenden Verpflichtungen des VERKÄUFERS bezüglich Kundendienst und Wartung sowie auf die entsprechenden Zahlungsverpflichtungen des KÄUFERS.

#### Paragraph 15: HÖHERE GEWALT

- 15.1. Wenn der VERKÄUFER oder der KÄUFER bei der Leistung von wesentlichen Pflichten dieses Vertrages in Verzug geraten, und dieser Verzug durch höhere Gewalt (ausgenommen finanzielle Umstände) verursacht ist, z. B. Krieg, Embargo, Einführung einer Exportgenehmigungspflicht, Aufstände, Feuer, Überflutung, Seuchen, Erdbeben, Quarantäne-Restriktionen und Frachtembargos („Höhere Gewalt“), hat die betroffene Partei die jeweils andere umgehend schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.
- 15.2. In diesem Fall unternimmt die betroffene Partei alles in ihrer Macht stehende, um ihre Vertragspflichten – soweit vertretbar – zu erfüllen.
- 15.3. Wenn der Fall der Höheren Gewalt länger als [90] Tage anhält, ist jede Partei befähigt, diesen Vertrag zu kündigen.

#### Paragraph 16: ZÖLLE UND ABGABEN

- 16.1. Alle Steuern, Zölle, Gebühren und Abgaben, zu denen der VERKÄUFER in Zusammenhang mit diesem Vertrag außerhalb Deutschlands verpflichtet ist, werden vom VERKÄUFER getragen.

- 
- 16.2. Alle anderen in Deutschland zu zahlenden Steuern, Zölle, Gebühren und Abgaben bezüglich des Kaufs oder der Lieferung der Ausrüstung werden vom KÄUFER getragen.

Paragraph 17: SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 17.1. Dieser Vertrag enthält alle rechtlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien und hebt alle früheren Vereinbarungen bezüglich aller hier dargelegten Vertragsgegenstände auf.
- 17.2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Unterschrift beider Parteien.
- 17.3. Dieser Vertrag ist für die Vertragsparteien und ihre Bevollmächtigten verbindlich.
- 17.4. Der KÄUFER darf diesen Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des VERKÄUFERS abtreten, welche nicht unbillig verweigert werden darf.
- 17.5. Der VERKÄUFER darf diesen Vertrag an Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften abtreten, oder eine Tochtergesellschaft der Beteiligungsgesellschaft.
- 17.6. Bestellt der KÄUFER beim VERKÄUFER Ausrüstung, die nicht im Angebot enthalten ist, dann – vorbehaltlich der Auftragsannahme durch den VERKÄUFER und der bestimmten Annahmefrist – gelten die Bedingungen dieses Vertrages auf eine solche Bestellung.

Berlin/ \_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Landeskriminalamt Berlin  
(KÄUFER)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_




## APPENDIX A - ENDVERBLEIBSBESCHEINIGUNG

Einsatzort	Germany
Nutzung	Ausschließlich für staatliche Strafverfolgungsbehörden, Geheimdienste, genehmigte Nachrichtengewinnung durch Militärpolizei oder Sicherheitspersonal
Nutzer	Ausschließlich Landeskriminalamt Berlin oder andere schriftlich durch die [REDACTED] autorisierte Nutzer
Ausrüstung	Im Vertrag vom [REDACTED] zwischen [REDACTED] und Landeskriminalamt Berlin benannte Ausrüstung (Kopie beigefügt)

Hiermit bestätigen wir [REDACTED] dass wir ordnungsgemäß befugt sind, diese Endverbleibsbescheinigung auszufertigen und dass die Nutzung der Ausrüstung ohne zeitliche Begrenzung auf den in dieser Bescheinigung beschriebenen Umfang beschränkt ist.

Unterschrift 1 Name: Dienstgrad: Stationiert in:	Unterschrift
Unterschrift 2 Name: Dienstgrad: Stationiert in:	Unterschrift



## APPENDIX B - Software-Lizenz

Autorisiertes Land	Germany
Autorisierter Nutzer	Landeskriminalamt Berlin
Erlaubte Anzahl an Einzelnutzern	XX
Erlaubte Nutzung	Ausschließlich für staatliche Strafverfolgungsbehörden, Geheimdienste, genehmigte Nachrichtengewinnung durch Militärpolizei oder Sicherheitspersonal
Jährliche Lizenzgebühr	Bis zu 30 % des Software-Teils des Gesamtpreises
Zahlbar	Jährlich im Voraus
Enthält Kundendienst und Wartung der Software gemäß der Serviceverträge, die dem KÄUFER schriftlich zur Verfügung gestellt werden.	

